

Gemäß § 19 Abs. 5 GasGVV ist der Grundversorger verpflichtet, säumigen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach § 19 Abs. 4 GasGVV zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 GasGVV hat der Grundversorger das Muster der Abwendungsvereinbarung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Hinweis: Diese Muster-Abwendungsvereinbarung ersetzt nicht das konkrete Angebot auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung im jeweiligen Einzelfall.

Muster-Abwendungsvereinbarung

zwischen der

Gasstadtwerke Zerbst GmbH
c/o Erdgas Mittelsachsen GmbH
Am Druschplatz 14
39443 Staßfurt-Brumby

vertreten durch die Geschäftsführer Herr Jens Brenner und Herr Jürgen Konratt

- im Folgenden „GSZ“ genannt -

und der

[Kundin/Kunde]

- im Folgenden „Kundin/Kunde“ genannt -

- GSZ und Kundin/Kunde im Folgenden gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt -

Vorbemerkungen

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein Vertrag zur Belieferung mit Erdgas, Vertragskontonummer [XXX]. Die/der Kundin/Kunde ist mit Zahlungen aus diesem Vertrag im Rückstand. Zur Abwendung der Unterbrechung der Versorgung schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

§ 1 Ratenzahlung

- (1) Die/der Kundin/Kunde befindet sich mit Zahlungen aus dem Vertrag gemäß der Präambel in Höhe von insgesamt [XX] EUR (nachfolgend „Gesamtforderung“) im Rückstand, die detailliert in der Anlage „Übersicht der offenen Forderungen“ (Anlage 1) aufgeführt sind.
- (2) Die/der Kundin/Kunde verpflichtet sich, die Gesamtforderung der GSZ gemäß Ratenplan (Anlage 2) abzuführen.
- (3) Die erste Rate beträgt [XXX] EUR und ist am [Datum] zur Zahlung fällig. Die Höhe und Fälligkeit der weiteren Raten ergibt sich aus dem Ratenplan. Zahlungen werden gemäß §§ 497 Abs. 3, 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Zahlungen auf Raten werden stets auf die Rate angerechnet, die am längsten fällig ist.
- (4) Zahlungen sind auf folgendes Konto der GSZ zu leisten:

Salzlandsparkasse IBAN DE04 8005 5500 0301 0236 62 BIC NOLADE21SES
- (5) Für die vereinbarten Raten erhält die/der Kundin/Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.
- (6) Laufende Abschlagsforderungen aus dem Liefervertrag und Vorauszahlungen nach § 2 dieser Vereinbarung werden von der Ratenzahlungsvereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen.

§ 2 Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis

- (1) Für die weitere Versorgung mit Gas ab [Zeitpunkt] hat die/der Kundin/Kunde Vorauszahlung zu leisten. Grund für die Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis ist, dass aufgrund des Zahlungsrückstands mit der in § 1 dieser Vereinbarung genannten Gesamtforderung Grund zu der Annahme besteht, dass die/der Kundin/Kunde seinen/ihren Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die/der Kundin/Kunde hat die Vorauszahlung in Teilbeträgen in Höhe der Abschlagszahlung im Voraus vor Beginn eines Abschlagszeitraums zu leisten. Der erste Teilbetrag wird zum [Datum] zur Zahlung fällig. Die weiteren Teilbeträge werden jeweils zum [Datum] eines Monats zur Zahlung fällig, d.h. zum [Datum], [Datum], etc.
- (3) Die Vorauszahlung wird mit der nächsten Jahresrechnung verrechnet.
- (4) Die GSZ ist unter Beachtung des § 14 Abs. 2 GasGVV berechtigt, die Höhe der Vorauszahlung für den jeweils nächsten Abrechnungszeitraum anzupassen. Die Anpassung der Vorauszahlung und die neue Höhe der Teilbeträge teilt die GSZ der/dem Kundin/Kunden schriftlich mit.
- (5) Die/der Kundin/Kunde kann die fälligen Teilbeträge der Vorauszahlung wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung an die GSZ auf das in § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung genannte Konto zahlen.

- (6) Die Verpflichtung der/des Kundin/Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen entfällt, wenn die/der Kundin/Kunde die in § 1 dieser Vereinbarung genannte Gesamtforderung einschließlich etwaiger Verzugszinsen vollständig an die GSZ gezahlt hat und die laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von [XXX] aufeinanderfolgenden Monaten in voller Höhe und fristgerecht gegenüber der GSZ erfüllt hat. Die GSZ teilt der/dem Kundin/Kunden den Wegfall der Pflicht zur Vorauszahlung schriftlich mit.

§ 3 Inkrafttreten, Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung endet automatisch mit Stellung der nächsten Jahresabrechnung zu dem in der Präambel genannten Vertrag. Auf Wunsch der/des Kundin/Kunden wird die GSZ in diesem Fall der/dem Kundin/Kunden eine neue Ratenzahlungsvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anbieten.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten frühere Abwendungsvereinbarungen zwischen der/dem Kundin/Kunden und der GSZ betreffend die in § 1 Abs. 1 genannten Forderungen – mit Wirkung für die Zukunft – außer Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis dahin soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Vertragsparteien sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend gilt im Falle einer Lücke.

Zerbst/Anhalt, den

Ort, den

Gasstadtwerke Zerbst GmbH
c/o Erdgas Mittelsachsen GmbH

Kundin/Kunde